

Anzeigenerstatter:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, Fax, E-mail

Anzeige

einer Verkaufsveranstaltung

nach § 56 a Gewerbeordnung (GewO)
(Wanderlager)

**AN DEN
MARKT ERGOLDING
- GEWERBEAMT -
LINDENSTR. 25
84030 ERGOLDING**

1. Angaben zur Verkaufsveranstaltung

Veranstaltungsort – genaue Angabe – (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, Raum)
Veranstaltungszeit (Datum, Uhrzeit von – bis)
Art der Waren, die angeboten werden
Wortlaut der öffentlichen Ankündigung <i>Muster der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung der Verkaufsveranstaltung (z. B. Wurfzettel, Zeitungsinserte) ist dieser Anzeige beizufügen (2-fach)</i>

2. Angaben zum Veranstalter, Gewerbetreibenden und Bevollmächtigten

Veranstalter (Name, ggf. Geburtsname, Vorname)		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Reisegewerbekarte-Nr.	ausgestellt am	Ausstellungsbehörde
Gewerbetreibender, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden (Name, ggf. Geburtsname, Vorname)		
Eingetragene Firmenbezeichnung		
Anschrift oder gewerbliche Niederlassung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Zur Durchführung der Veranstaltung bevollmächtigter Vertreter des Veranstalters (Name, ggf. Geburtsname, Vorname)		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Reisegewerbekarte-Nr.	ausgestellt am	Ausstellungsbehörde

Zur Beachtung:

- Die Anzeige ist 2-fach zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die zuständige Behörde am Veranstaltungsort einzureichen.
- Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden, der Name des Vertreters ist der Gemeinde in der Anzeige mitzuteilen.
- Die Gemeinde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Wanderlagerveranstaltungen

Für Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe, bei denen von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren angeboten oder Bestellungen aufgenommen werden, sind nachfolgende Vorschriften zu beachten.

1. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM WANDERLAGER?

Unter Wanderlagern gem. § 56 a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man solche Verkaufsveranstaltungen bei denen ein Unternehmer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes - im Reisegewerbe - von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren zum sofortigen Verkauf anbietet oder Bestellungen auf Waren annimmt.

2. ANZEIGEPFLICHT BEI ÖFFENTLICHER ANKÜNDIGUNG

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt) anzuzeigen.

a) Öffentliche Ankündigung

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, die aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Die Ankündigung kann durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc. erfolgen.

b) Inhalt der öffentlichen Ankündigung

In der öffentlichen Ankündigung sind anzugeben:

- Name und ausgeschriebener Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen,
- Art der Ware, die vertrieben wird,
- Ort der Veranstaltung.

Es ist verboten, in der öffentlichen Ankündigung unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Auspielungen anzukündigen.

c) Inhalt der Anzeige

Die Anzeige bei der zuständigen Behörde muss folgende Angaben beinhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- Name des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Adresse der Wohnung oder der gewerblichen Niederlassung dieser Personen
- Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung.

Das Wanderlager darf nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden. In diesem Fall ist der Behörde in der Anzeige zusätzlich der

- Name des Vertreters mitzuteilen.

3. WEITERE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

a) Reisegewerbe

Grundsätzlich fallen Wanderlagerveranstaltungen unter die Vorschriften für das Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO).

b) Namensangabe

An der Verkaufsstelle ist der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen.

c) Ladenschluss

Die Verkaufstätigkeit von Wanderlagerveranstaltungen ist ferner an die Ladenschlusszeiten gebunden. Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen,
- montags und samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

d) Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) sind zu beachten.

Anmerkung

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts, kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.